

An die
Stadt Lauf a.d.Pegnitz
örtl. Straßenverkehrsbehörde
Urlasstraße 22
91207 Lauf a.d.Pegnitz

_____, den _____
Ort Datum

A N T R A G

A auf Erteilung der Erlaubnis zur Straßenaufgrabung nach bürgerlichem Recht

B auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen nach § 45 StVO

A. Straßenaufgrabung

Vorbemerkung:

Der Antrag ist vom Bauunternehmer in allen Teilen genau auszufüllen und zur Anerkennung der Bedingungen und der Haftungsübernahme zu unterschreiben. Der Antrag ist **mindestens 14 Tage** vor Beginn der Arbeiten zur Ausstellung der Erlaubnis bei der örtlichen Straßenverkehrsbehörde einzureichen.

Dem Antrag ist ein Lageplan (M: 1:1000) beizufügen, in dem Ort und Ausmaß der Aufgrabung eingezeichnet sind. Bei Nichteinhaltung der Fristen muss damit gerechnet werden, dass die Arbeiten nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt begonnen werden können. Ohne Genehmigung begonnene Arbeiten werden eingestellt und strafrechtlich verfolgt.

Allgemeine Bestimmungen:

Der nachstehende Vertrag wird unter der Voraussetzung abgeschlossen, dass die Benutzung der Straße zum Zwecke der öffentlichen Versorgung erfolgt und der Gemeingebrauch nur für kurze Zeit beeinträchtigt wird. (§8 Abs. 10 FStrG, Art. 22 Abs. 2 BayStrWG). Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz ist als Straßenbaulastträger für alle öffentlichen Straßen der Stadt Lauf a.d.Pegnitz und somit auch verkehrssicherungspflichtig und außerdem Grundstückseigentümerin (§3 StVO, §§ 903, 905 BGB). Wer eine Straße unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht oder die mit der vorliegenden Erlaubnis verbundenen Auflagen nicht erfüllt, kann - sofern nicht ein schwererer Tatbestand in Frage kommt - mit Geldbuße bis zu 500,-- € belegt werden (Art. 63 Nr. 3 BayStrWG).

Antragsteller:

Name: _____

Straße und Hausnummer: _____

Postleitzahl und Ort: _____

Vor- und Nachname des Bauleiters _____ Handynummer des Bauleiters _____

Der Antragsteller beantragt hiermit den Abschluss eines Vertrages mit der Stadt Lauf a.d.Pegnitz über eine Aufgrabung in der Straßenfläche zur

Neuanlage **oder** Instandsetzung

einer Kanalleitung, Wasserleitung, Gasleitung **und/oder** Kabelleitung

wofür die Fahrbahn, der Gehweg **und/oder** der Parkstreifen der/des _____
Straßenname

von Anwesen HsNr. _____ bis Anwesen HsNr. _____ längs **und/oder** quer zur Fahrbahn aufgedrungen werden muss.



Hausanschrift

Rathaus, Urlasstraße 22
91207 Lauf a.d. Pegnitz
Telefon 09123/184-0
Telefax 09123/184-184

Öffnungszeiten

Mo. 8.00 - 12.30 14.00 - 16.00 Uhr
Di., Mi., Fr. 8.00 - 12.30 Uhr
Do. 8.00 - 12.30 14.00 - 18.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Datenschutz

Informationen finden
Sie unter:
www.lauf.de/DSGVO

Bankverbindungen

Sparkasse Nürnberg · BIC SSKNDE77XXX
IBAN DE78 7605 0101 0240 1018 57
Raiffeisen Spar+Kreditbank Lauf · BIC GENODEF1LAU
IBAN DE47 7606 1025 0000 3565 06



Die Aufgrabung hat etwa folgende Ausmaße:

Länge: _____

Breite: _____

Tiefe: _____

Dauer der Aufgrabung vom _____ bis _____

Der Antragsteller verpflichtet sich, alle Maßnahmen die zum Schutze von Personen und Eigentum und zur Sicherung des Verkehrs (Abspernung, Beleuchtung, Beschilderung, Umleitung usw.) die nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) erforderlich sind, auf eigene Kosten durchzuführen.

Gleichzeitig übernimmt er bis zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes die gesamte Haftung.

Ferner ist der Antragsteller verpflichtet, Gutachten und Stellungnahmen der nachfolgend aufgeführten Dienststellen selbst einzuholen und beim Stadtbauamt vorzulegen. Bei den StWL Lauf a.d.Pegnitz GmbH hat zu diesem Zweck der Antragsteller selbst oder ein verantwortlicher Stellvertreter persönlich vorzusprechen und sich dort schriftlich bestätigen zu lassen, dass er über den Verlauf von Versorgungsleitungen unterrichtet worden ist.

StWL Städtische Werke Lauf a.d.Pegnitz GmbH Abt. Strom Sichartstraße 49 91207 Lauf a.d.Pegnitz	StWL Städtische Werke Lauf a.d.Pegnitz GmbH Abt. Wasser Sichartstraße 49 91207 Lauf a.d.Pegnitz
GVL Gasversorgung Lauf a.d.Pegnitz GmbH Sichartstraße 49 91207 Lauf a.d.Pegnitz	Deutsche Telekom Technik GmbH Technische Niederlassung Süd Georg-Elser-Straße 8 90441 Nürnberg
Stadtverwaltung Lauf a.d.Pegnitz Tiefbauamt Ullasstraße 22 91207 Lauf a.d.Pegnitz	

Bei Kanalanschlüssen:

Name und Anschrift des Eigentümers des angeschlossenen Grundstückes:

Name: _____

Straße und Hausnummer: _____

Postleitzahl und Ort: _____

Die Wiederherstellung der bituminösen Schichten erfolgt grundsätzlich durch eine von der Stadt Lauf a.d.Pegnitz zugelassenen Tiefbaufirma. Eine Zulassung kann beim Tiefbauamt der Stadt Lauf unter Nachweis der Leistungsfähigkeit beantragt werden. Die Baugrube ist mit verdichtungsfähigem Material aufzufüllen, im oberen Bereich sind 40 cm Mineralbeton einzubauen. Vor der endgültigen Wiederherstellung sind Lastplattenversuche oder Künzelungen durchzuführen. Dabei muss eine Verdichtung von 120 MN/m² erreicht werden. Ein entsprechender Nachweis ist dem Tiefbauamt der Stadt Lauf a.d.Pegnitz vorzulegen. Ein Nachschnitt der bituminösen Schichten ist vorzunehmen.

Ausnahmen von dieser Regelung werden nur auf schriftlichen Antrag an das Tiefbauamt der Stadt Lauf a.d.Pegnitz zugelassen.

Die Wiederherstellung der Aufgrabungsflächen hat nach der ZTVA- (Zusätzliche Techn. Vertragsbindungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen) - in der jeweils aktuellen Fassung - zu erfolgen.

Randsteine oder Spitzgrabensteine dürfen nicht untergraben werden!

Kanalanschlüsse müssen vor dem Verfüllen der Aufgrabung vom Stadtbauamt abgenommen werden!



B. Verkehrsregelnde Maßnahmen

Für die Arbeiten sind nachstehende Sperrungen erforderlich:

Zeitraum: vom _____ bis einschließlich _____

<input type="checkbox"/> Fahrbahn:	<input type="checkbox"/> teilweise	<input type="checkbox"/> halbseitig	<input type="checkbox"/> vollständig
<input type="checkbox"/> Gehweg:	<input type="checkbox"/> teilweise	<input type="checkbox"/> halbseitig	<input type="checkbox"/> vollständig
<input type="checkbox"/> Radweg:	<input type="checkbox"/> teilweise	<input type="checkbox"/> halbseitig	<input type="checkbox"/> vollständig
<input type="checkbox"/> Parkstreifen:	<input type="checkbox"/> teilweise	<input type="checkbox"/> halbseitig	<input type="checkbox"/> vollständig

Bei vollständiger Fahrbahnsperrung: Verbleibt eine Restfahrbahnbreite von mind. 1,6 m für Radfahrer?

ja nein

Wird durch die Baustelle eine beschilderte Radwegverbindung unterbrochen und deshalb eine Umleitung für den Radverkehr erforderlich?

ja nein

Der Antragsteller versichert durch seine Unterschrift, dass er die Verantwortung für die ordnungsgemäße Ausführung der Verkehrszeichen und der Baustellenbeleuchtung sowie die Aufstellung und Bedienung evtl. erforderlicher Lichtzeichenanlagen übernimmt und die dafür entstehenden Kosten trägt. Ereignen sich Schadensfälle, die durch diese Maßnahmen bedingt sind und mit ihnen in ursächlichem Zusammenhang stehen, wird die Haftpflicht gegenüber dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast in vollem Umfang übernommen. Ferner gilt die nachfolgende Unterschrift für den Gesamtvertrag unter Anerkennung der genannten Auflagen und Voraussetzungen sowie für den Antrag auf verkehrsregelnde Maßnahmen.

Der Unterhalt der Aufgrabungsfläche bis zur endgültigen Wiederherstellung obliegt dem Antragsteller. Der Abschluss der Arbeiten ist dem Tiefbauamt der Stadt Lauf a.d.Pegnitz schriftlich anzuzeigen!

Stempel und Unterschrift:

Erlaubnis (wird von der örtl. Straßenverkehrsbehörde ausgefüllt)

Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz erteilt hiermit die Erlaubnis zur beantragten Aufgrabung

vom _____ bis _____.

Die auf der Rückseite angegebenen „Allgemeinen Genehmigungsbedingungen“ sind Bestandteil dieser Erlaubnis.

Der Antragsteller ist zur sorgfältigen Durchführung aller Maßnahmen, die zum Schutz an Personen und Eigentum und zur Sicherung des Verkehrs – insbesondere nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung – notwendig sind verpflichtet und hat die gesamte Haftung übernommen.

Der Abschluss der Arbeiten ist dem Stadtbauamt schriftlich anzuzeigen.

An Erlaubnisgebühren werden erhoben: _____ EUR

Auslagen: _____ EUR

Gesamt: _____ EUR

Lauf a.d.Pegnitz, den _____

Stadt Lauf a.d.Pegnitz
 örtliche Straßenverkehrsbehörde

i.A.



Allgemeine Genehmigungsbedingungen

1. Die Arbeiten sind in dem genehmigten Zeitraum schnellstmöglich und ohne Unterbrechung durchzuführen. Hierzu ist ausreichendes Personal und entsprechende Gerätschaften zu stellen.

Die Erlaubnis verfällt, wenn nicht vier Wochen nach Erteilung der Erlaubnis mit den Aufgrabungsarbeiten begonnen wird.

Die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs sind vor Beginn der Arbeiten durchzuführen.

2. Werden durch die Arbeiten Zufahrten zu Grundstücken versperrt oder behindert, so sind die betroffenen Anwohner **mindestens zwei Tage** vor Beginn der Arbeiten davon zu unterrichten. Zu Straßensperrungen und Umleitungen sind zur Kennzeichnung nur vorschriftsmäßigen, reflektierende Verkehrszeichen zu verwenden. Die Verkehrszeichen müssen deutlich sichtbar aufgestellt werden; nachts muss die Baustelle ausreichend beleuchtet sein. Absperrungen bzw. Umleitungen dürfen nur im Benehmen mit der Polizei erfolgen.

3. Die Versorgungsleitungen dürfen nur in offene Baugruben verlegt werden (**Durchbruch und Durchstoßen ist unzulässig!**). Beim Ausheben der Baugrube ist auf die Wasser-, Gas-, Kabel- und anderen Leitungen ein besonderes Augenmerk zu richten; auch sind beim Freilegen der Leitungen die betreffenden städt. Betriebe, wie Stadtbauamt, StWL Lauf a.d.Pegnitz GmbH, N-ergie Nürnberg, die Deutsche Telekom AG und die Deutsche Bahn (Kommunikationstechnik) ungesäumt in Kenntnis zu setzen. Beim Einrücken der Gruben dürfen Schal Bretter oder sonstige Rüstungsteile nicht gegen Leitungen gestützt werden. Werden Leitungen auf eine längere Strecke freigelegt, so sind dieselben sachgemäß aufzuhängen und zu sichern. Insbesondere ist auf freigelegte Gas- und Wasserleitungen sorgfältiges Augenmerk zu richten. Den Anordnungen der Aufsichtsorgane ist Folge zu leisten. Bei Fundierungsarbeiten ist die Baugrube gegen die Straße so zu sichern, dass Schäden an den Versorgungsleitungen und öffentlichen Straßenflächen nicht auftreten können.

Die Entfernung von Grenzmarkierungen ist nur durch das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung in Hersbruck gestattet. Polygonsteine (Steine mit eingebohrem Loch) dürfen nach vorheriger Versicherung durch das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung entfernt werden. Die Wiederherstellung geschieht auf Kosten des Antragstellers.

4. Die Verfüllung der freigelegten Leitungen und der Baugrube darf erst dann erfolgen, wenn die zuständigen städt. Aufsichtspersonen, gegebenenfalls unter Einbeziehung der hierfür bestellten Personen des Stadtbauamtes, der StWL Lauf a.d.Pegnitz GmbH, der N-ergie, der Deutschen Telekom und der Deutschen Bahn an Ort und Stelle Einsicht genommen und gegen die Schließung der Baugrube keine Einwände erhoben haben. Die Einfüllung hat mit größter Sorgfalt so zu erfolgen, dass unmittelbar neben, unter und auf den Leitungen nur klarer Boden (ohne Steinbrocken) zu liegen kommt. Um nachträgliche Setzungen zu verhindern, ist die Einfüllung entsprechend der bestehenden Vorschriften zu verdichten. Beim Zufüllen von Gas- und Wasserleitungen ist durch gute Unterdämmung mit klarem Boden besondere Sorgfalt anzuwenden. Letztiger Aushub darf in die Baugrube nicht mehr eingebracht werden. Die Auffüllungen sind notfalls so oft zu wiederholen, bis der frühere Zustand wieder hergestellt ist.

5. Die Baustellen dürfen nur in vollständig verkehrssicherem Zustand dem Verkehr übergeben werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass jede für den Schnellverkehr gefährliche Überhöhung oder Vertiefung von Fahrbahnflächen oder jede Unregelmäßigkeit, durch welche Personen oder Sachen zu Schaden kommen können, mit größter Sorgfalt vermieden wird. Die Sorge für die Einhaltung des verkehrssicheren Zustandes obliegt dem Antragsteller bis zur Abnahme durch das Stadtbauamt Lauf.

6. entfällt

7. Im Übrigen ist bei den jeweiligen technischen oder polizeilichen Anordnungen oder Anweisungen Folge zu leisten. Aufgrabungen bei Frost dürfen nur in Notfällen vorgenommen werden.

8. Wird ein Bauzaun errichtet, so hat die Ausführung in einer Weise zu geschehen, die das Straßenbild nicht verunstaltet. Verzeichnisse der am Bau beteiligten Firmen sind möglichst auf einer gemeinsamen Tafel anzubringen. Für Geschäftsempfehlungen oder sonstige Werbung an oder über dem Bauzaun, ist eine gesonderte Genehmigung bei der Stadtverwaltung Lauf a.d.Pegnitz einzuholen. Bauzäune dürfen nicht in die Straßenfläche eingegraben werden.

9. Schachtabdeckungen von Versorgungsleitungen dürfen nicht überlagert werden; sie müssen jederzeit zugänglich sein.

Ein evtl. vorhandener Hydrant hat außerhalb des Bauzaunes zu verbleiben. Außerhalb des Bauzaunes darf kein Baumaterial abgelagert werden. Bei der Anlage von Behelfsgehsteigen ist darauf zu achten, dass Wasser ungehindert in der Straßenrinne abfließen kann.

Es ist darauf zu achten, dass in die Regeneinlässe kein zement- oder kalkhaltiges Wasser eingeleitet wird. Die Gitter der Regeneinlässe sind abzudecken, wenn in der Nähe Sand gelagert wird. Die Behebung einer durch Nichtbeachtung dieses Absatzes auftretender Verschlammung oder Verstopfung der Regeneinlässe oder Kanalleitungen geht auf Kosten des Antragstellers.

10. Für alle Schäden, die durch die Aufgrabung, das Aufstellen von Bauzäunen oder durch das Bauvorhaben selbst der Stadt oder Dritten entstehen, haftet der Antragsteller. Ansprüche Dritter hat der Antragsteller selbst zu vertreten. Änderungsaufgaben bei Bauzäunen, die sich durch begründete Einsprüche oder genehmigte Bauvorhaben ergeben, bleiben vorbehalten.

